

Änderungen in den AVR-J (Stand 08.12.2011)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

Anlage 8b AVR-J Mitarbeitende im Fahrdienst

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeitende im Fahrdienst, die gemäß § 2 dieser Regelung eingesetzt sind, gelten die AVR-J mit den nachfolgend festgehaltenen Abweichungen.

§ 2 Eingruppierung

(1) *Mitarbeitende, die als Fahrerin bzw. Fahrer im*

- *Menüservice*
- *Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen*
- *Patientenfahrdienst*
- *Schülerbeförderung*
- *Materialtransport*
- *Blut-/Organtransport*

tätig sind, sind in die Entgeltgruppe F 2 eingruppiert.

(2) *Mitarbeitende, die Fahrerinnen und Fahrer nach Absatz 1 als Beifahrer/in oder Begleitperson unterstützen, sind in die Entgeltgruppe F 1 eingruppiert.*

(3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die einen Führerschein der Klassen C1/C/D1/D/BE/C1E/CE/D1E oder DE benötigen oder Mitarbeitende, für deren Tätigkeit eine bestimmte Qualifikation vorausgesetzt wird (z.B. als Rettungshelfer).*

§ 3 Grundentgelt

Das monatliche Grundentgelt gemäß § 18 AVR-J beträgt für die Entgeltgruppe:

<i>F1</i>	<i>1.083,33 €</i>
<i>F2</i>	<i>1.245,83 €</i>

Die sich aus § 22a AVR-J ergebende Jahressonderzahlung ist anteilig zu einem Zwölftel im monatlichen Entgelt enthalten.

§ 4 Einschränkende Anwendung des § 24 AVR-J

Eine Absenkung nach § 24 Absatz 3 AVR-J darf 5% nicht überschreiten. Die Anwendung von § 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird davon nicht berührt.

§ 5 Anwendungsvoraussetzung

(1) Von den Regelungen dieser Anlage kann eine im Tarifregister gelistete Einrichtung im Sinne von § 20 II Nr. 2 ARRO DWBO nur Gebrauch machen, wenn sie mit allen Mitarbeitenden die AVR-J oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage ohne Einschränkung oder Abweichung vereinbart hat. Die Vereinbarung besserer Arbeitsbedingungen ist unschädlich.

(2) Von den Regelungen dieser Anlage kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle nach § 1 tätigen Mitarbeitenden des anwendenden Rechtsträgers und der von ihnen beherrschten Unternehmen auf der Grundlage der AVR-J oder einer gleichwertigen Regelung beschäftigt werden. Gleichwertig ist eine Regelung, wenn sie nicht zu einer Schlechterstellung im Sinne von § 4 Absatz 1 TzBfG führt.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn nicht eine Seite der AKJ in der zweiten Hälfte der Laufzeit eine Neuverhandlung verlangt.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Für die Umsetzung dieser Regelung gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2012. Innerhalb dieses Zeitraums können die Entgeltregelungen für Fahrdienste angewendet werden, wenn die Anwendungsvoraussetzungen nach § 5 noch nicht bestehen, jedoch bis zum 30.06.2012 hergestellt sind.

(2) Mitarbeitende, die bei Inkrafttreten dieser Regelung schon tätig sind und deren Vergütung über dem Grundentgelt gem. § 3 dieser Regelung liegt, erhalten neben diesem Grundentgelt eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zu ihrer bisherigen Vergütung.

Erläuterung zu der Einfügung der Anlage 8a AVR-J:

Von den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission Johanniter wurde der Bedarf bezüglich einer eigenen Entgeltregelung für Mitarbeitende im Fahrdienst gesehen. Außer den in der neu eingeführten Anlage 8b AVR-J festgelegten Regelungen, gelten alle anderen Regeln der AVR-J weiterhin.

Anlage 8a AVR-J **Ärztinnen und Ärzte** (vorher Anlage 8)

Erläuterung zu der Umbenennung der Anlage 8a AVR-J:

Auf Grund der Einfügung der Anlage 8b AVR-J (Mitarbeitende im Fahrdienst) musste die Anlage 8 AVR-J (Ärztinnen und Ärzte) in Anlage 8a AVR-J umbenannt werden.

§ 3 AVR-J

(der ehemalige § 3d) entfällt)

Die AVR-J gelten nicht für:

- a)** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;
- b)** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;
- c)** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV –SGB IV– (kurzzeitige Beschäftigung) geringfügig beschäftigt sind;
- d)** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontäre und Praktikanten, sofern nicht Anlage 10 anzuwenden ist;
- e)** Maßnahmeteilnehmende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Beschäftigungsförderungsmaßnahmen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder SGB III (Arbeitsförderung) oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

§ 22a Absatz 2 AVR-J

(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch 10. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich Geleisteten Mehrarbeit.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem **01. Oktober** **oder nimmt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach diesem Zeitpunkt und einer Zeit ohne Bezüge in den Monaten Januar bis Oktober die Arbeit wieder auf**, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch 10, berechnet.

Zu den Bezügen zählen das monatlich gezahlte Entgelt, die Kinderzulage, ggf. die Besitzstandszulage und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge gemäß § 22.

Erläuterung zu der Änderung des § 22 Absatz 2 AVR-J:

Diese Änderung soll die bisherige Schlechterstellung eines Rückkehrers aus einer Freistellung ohne Bezüge gegenüber einem Neueingestellten beseitigen.

Des Weiteren wurde die Schlechterstellung eines Mitarbeitenden der z.B. am 15. Oktober seine Arbeit aufnimmt, gegenüber dem der am 1. November seinen Dienst beginnt, aufgehoben. Gemäß der alten Regelung würde der im Oktober eingetretene Mitarbeitende als Jahressonderzahlung nur 5% des Novemberentgeltes erhalten, während der am 1. November eingetretene Mitarbeitende 10% des Novemberentgeltes erhalten würde, obwohl die Dienstzeit des im Oktober eingetretenen im laufenden Jahr insgesamt länger wäre.